

**Steuernummer 27/673/55529**

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030) 90 24-27734

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

**Freistellungsbescheid**

für 2024 zur

**Steuerberatungsgesellschaft**

mbH

51570 Windeck

**K ö r p e r s c h a f t s t e u e r**

und Gewerbesteuer

Dieser Bescheid ergeht an Sie für  
Nefesh 52o13o Verein für mentale Gesundheit e.V.  
[REDACTED]

**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO)
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)

**Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2029 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen

**\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\***

Konten des Finanzamts:

Zahlungsempfänger: Berliner Finanzämter  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX  
BSK 1818-Berliner Sparkasse

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

Zahlungsempfänger: Berliner Finanzämter  
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX  
Postbank Ndl Deutsche Bank

Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

#### Erläuterungen

\*\*\*\*\*

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit sind für die Jahre 2025 – 2027 folgende Unterlagen bis zum 31.07.2028 einzureichen:

- Jahresabschlüsse (Kassenberichte)  
(getrennt nach ideellem Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und ggf. wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb)
- Tätigkeitsberichte und
- Körperschaftsteuererklärung mittels "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) nach Vordruck KSt 1 mit Anlage Gem

Die angeforderten Belege können Sie auch elektronisch über Mein ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder ein anderes Steuerprogramm, das die elektronische Belegnachreichung unterstützt, einreichen. Für die Nachreichung Ihrer Belege finden Sie bei Mein ELSTER nach dem Login das Formular "Belegnachreichung zur Steuererklärung".

Den Tätigkeitsberichten muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.

Sofern die Steuererklärung durch Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetzes oder durch Buchstellen von Körperschaften und Vereinigungen i. S. des § 4 Nr. 3, 7 und 8 Steuerberatungsgesetzes angefertigt wird, gelten die Fristen gem. § 149 Abs. 3 AO.

\*\*\*\*\*

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 30.04.2026 um 12:19:47 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Freistellungsbescheid für 2024 zur K ö r p e r s c h a f t s t e u e r und Gewerbesteuer  
vom 23.07.2026

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr

